

Aerztegesellschaft Uri (AeGU)

Die Aerztegesellschaft Uri (AeGU) erlässt, gestützt auf Art. 37 des kantonalen Gesundheitsgesetzes und Art. 15, Abs.I, lit. a der Statuten FMH ein

NOTFALLDIENSTREGLEMENT für die Grundversorger

1. Organisation des Notfalldienstes

Allgemeines

Die Aerztegesellschaft Uri ist zuständig für die Planung und Durchführung des hausärztlichen Notfalldienstes im Kanton Uri.

Dienstrayon ist grundsätzlich das ganze Kantonsgebiet.

Die im Urner Oberland tätigen Ärzte organisieren eine eigene Dienstabdeckung gemäss Ihren Möglichkeiten. Wo keine solche möglich ist, kommt der hausärztliche Notfalldienst des Kantons zum Zug. Es besteht keine Besuchspflicht im Oberland.

2. Notfalldienstkommission

Besteht aus dem Präsidenten der AeGU, dem Dienstplaner und 3 Grundversorgern aus verschiedenen Praxen.

Bei Schwierigkeiten und Uneinigkeiten im Rahmen des Notfalldienstes ist die Notfalldienstkommission der AeGU zuständig. Sie entscheidet über Anträge von Mitgliedern zur Befreiung vom Notfalldienst, über den Ausschluss vom Notfalldienst und die Erhebung der Ersatzabgabe.

Gegen Entscheide dieser Kommission kann Rekurs beim Vorstand der AeGU eingereicht werden.

3. Pflicht zur Leistung des Notfalldienstes

Dienstplicht

Notfalldienstpflichtig sind alle Ärztinnen und Ärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung des Kanton Uri.

Der hausärztliche Notfalldienst wird durch die Grundversorger sichergestellt. Als Grundversorger gelten Ärztinnen und Ärzte, die eine selbständige Praxistätigkeit zur ärztlichen Basisversorgung ihrer Patienten ausüben. Diesen gleichgestellt sind diplomierte Ärztinnen und Ärzte, welche bei einer selbständigen Ärztin oder einem selbständigen Arzt angestellt sind.

Als Grundversorger gelten freipraktizierende Ärztinnen und Ärzte mit Facharztstitel Allgemeine Innere Medizin, Innere Medizin und Praktischer Arzt.
Doppeltitelträger mit teilweiser Grundversorgertätigkeit leisten Notfalldienst gemäss dem Pensum in welchem Grundversorgertätigkeit ausgeübt wird.

Dauer und Umfang der Dienstpflicht

Die Dienstpflicht beginnt mit dem Datum der Praxisaufnahme und endet mit der Praxisaufgabe, spätestens jedoch bei Erreichen des 65. Geburtstages.

Ärzte mit einem Teilzeitpensum beteiligen sich entsprechend ihres Pensums am Notfalldienst. Dabei gilt: Pensum < 50% entspricht 50% Dienstpflicht, Pensum zwischen 50-100% entspricht 100% Dienstpflicht.

Befreiung auf Gesuch

Auf Gesuch an die Notfalldienstkommision von der Notfalldienstpflicht befreit sind insbesondere:

- Ärztinnen und Ärzte, welche aus Gründen von Krankheit oder körperlicher Behinderung keinen Notfalldienst leisten können
- Schwangere Ärztinnen ab der 25. Schwangerschaftswoche
- Mütter mit Kindern bis zum vollendeten 1. Altersjahr
- Kantonsarzt
- Alleinerziehende Ärztinnen und Ärzte mit Kindern bis zum vollendeten 6. Altersjahr

4. Art und Umfang der Notfalldienstleistung

Persönliche Dienstpflicht

Der Notfalldienst ist grundsätzlich persönlich zu leisten. Die Abtretung ist in besonderen Situationen statthaft.

Ausschluss von der Dienstpflicht

Ärztinnen und Ärzte, die sich für den Notfalldienst als ungeeignet erwiesen haben, können von der Notfalldienstkommision vom Notfalldienst ausgeschlossen werden und bezahlen eine Ersatzabgabe.

5. Ersatzabgabe

Ersatzabgabepflicht

Alle von der Notfalldienstpflicht Ausgeschlossenen.

Höhe des Beitrages und Erhebung:

Die volle Ersatzabgabe beträgt CHF 6000.00.

Für weniger als 50% teilzeitarbeitende Ärztinnen und Ärzte beträgt die Ersatzabgabe 50%, darüber ist die volle Ersatzabgabe zu leisten.

Die Ersatzabgabe wird vom Kassier der AeGU eingezogen und kommt den dienstleistenden Ärztinnen und Ärzten zugute, indem deren Mitgliederbeitrag entsprechend reduziert wird.

6. Information und Vertretung bei Abwesenheit

Bei Praxisabwesenheit sind die Patienten auf geeignete Weise über die Erreichbarkeit einer Vertretung zu informieren.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement über den ambulanten hausärztlichen Notfalldienst im Kanton Uri wurde an der Generalversammlung der AeGU vom 9.12.2021 angenommen und tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Ärztegesellschaft Uri

Die Präsidentin

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'AMR', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. med. Andrea Müller Reid

Anhang

Der Notfalldienst beinhaltet:

Der Dienst beginnt um 8 Uhr, und dauert bis um 8 Uhr am Folgetag.

Der Diensthabende ist während dieser Zeit ständig telefonisch erreichbar auf der ans KSU kommunizierten Telefonnummer.

Der Diensthabende leistet während dieser Zeit telefonische und ambulante Notfallkonsultationen in der Praxis oder falls nötig per Hausbesuch. An Diensttagen ist genügend Platz für Notfallkonsultationen in der Agenda einzuplanen.

Ab 22:00 Uhr bis 6 Uhr übernimmt der diensthabenden Arzt im KSU die Notfälle, die im Spital behandelt werden können.

Der Diensthabende bleibt jedoch von 22:00 Uhr bis 6 Uhr telefonisch erreichbar für Notfälle, die einen Hausbesuch erfordern, bzw. für den ärztlichen Dienst in Polizeieinsatz und Zivilschutz, sowie im Fall einer Überlastung der Notfallstation.

Das KSU übernimmt die Umschaltung der Notfallnummer (041 870 03 03) anhand des Dienstplanes.

Dienstplanänderungen müssen an den Dienstplaner gemeldet werden (Änderungen innerhalb von 2 Tagen müssen an die KSU Zentrale direkt gemeldet werden).